

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 8. März 1918.

### Inhalt.

**Bekanntmachung:** des Ministeriums der Finanzen: die Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für die Jahre 1915 und 1916 betreffend; die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs betreffend.

### Bekanntmachung.

(Vom 28. Februar 1918.)

Die Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für die Jahre 1915 und 1916 betreffend.

Zufolge Allerhöchster Staatsministerialentscheidung vom 25. Februar d. J. Nr. 198 bringen wir nachstehende Erklärungen der beiden Kammern der Ständeversammlung über die Erledigung der Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1915 und 1916 zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 28. Februar 1918.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Rheinboldt.

Dr. Feßer.

### Die Landstände des Großherzogtums Baden.

Die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1915 und 1916 betreffend.

Die Zweite Kammer erklärt, daß sie die Rechnungsnachweisungen über die in den Jahren 1915 und 1916 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, bestehend in

1. den Hauptstaatsrechnungen mit den zugehörigen Betriebsfondsdarstellungen,
2. den Rechnungen der Amortisationskasse, des Domänengrundstocks und der Eisenbahnschuldentilgungskasse,

3. den Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige nebst Betriebsfondsdarstellungen zur Kenntnis genommen und dazu keine dieselben beanstandenden Bemerkungen zu machen hat.  
Karlsruhe, den 21. Dezember 1917.

Im Namen  
der untertänigst treuehormamsten Zweiten Kammer.

Der Präsident:  
Zehner.

Die Schriftführer:  
Stodinger.  
Müller.  
v. Gleichenstein.

Die Erste Kammer tritt der Erklärung der Zweiten Kammer bei.  
Karlsruhe, den 12. Januar 1918.

Im Namen  
der untertänigst treuehormamsten Ersten Kammer.

Der Präsident:  
Max Prinz von Baden.

Der Sekretär:  
Freiherr v. Stodinger.

## Verordnung.

(Vom 4. März 1918.)

Die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs betreffend.

Zum Vollzug der Vorschriften des Gesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917, Reichs-Gesetzblatt Seite 329, und der hierzu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen, Zentralblatt für das Deutsche Reich 1918 Seite 21, verordnen wir unter Aufhebung unserer Verordnungen vom 17. Juli 1917, die Besteuerung

des öffentlichen Eisenbahn-Güterverkehrs betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 259, und vom 3. September 1917, den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 313, auf Grund der Landesherrlichen Verordnung vom 29. Mai 1917, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 181, was folgt:

## I. Öffentlicher Eisenbahngüterverkehr.

### § 1.

Mit der Erhebung und Verwaltung der Abgabe werden die Hauptsteuerämter und Finanzämter für ihren Landessteuerbezirk betraut, das Hauptsteueramt Karlsruhe auch für den Bezirk des Finanzamts dieser Stadt, das Hauptsteueramt Mannheim auch für den Bezirk des Finanzamts Mannheim.

## II. Öffentlicher Güterverkehr auf Wasserstraßen.

### § 2.

(1) Mit der Erhebung und Verwaltung der Abgabe werden die Hauptsteuerämter und Finanzämter für ihren Landessteuerbezirk betraut, das Hauptsteueramt Karlsruhe auch für den Bezirk des Finanzamts dieser Stadt, das Hauptzollamt Mannheim für den Bezirk des Finanzamts Mannheim. Das Zollamt Kehl wird für seinen Bezirk als besondere, dem Hauptsteueramt Baden unterstellte Hebestelle bestimmt. Diese Stellen erteilen für ihren Landessteuerbezirk auch die amtlichen Bescheinigungen nach § 12 Absatz 6 c der Ausführungsbestimmungen; für jede Bescheinigung wird eine Gebühr von 50 Pfennig erhoben.

(2) Zur Erhebung der Abgabe außerhalb des Abrechnungsverfahrens sind, soweit nicht im Absatz 3 besondere örtliche Hebestellen bestimmt sind, die Steuereinnahmereien für ihren Bezirk zuständig.

(3) Als besondere örtliche Hebestellen werden bestimmt:

Ordnungs- ziffer	Landestelle			Nähere Bezeichnung	Hebestelle	Bezirkssteuerstelle, in deren Bezirk die Hebestelle liegt (St = Finanzamt, HSt = Haupt- steueramt, HZA = Hauptzoll- amt)
	Gemeinde	Wasser- straße	Kilo- meter- stelle			
1	Karlsruhe- Daxlanden	Rhein	190,9	—	Zollabfertigungs- stelle Karlsruhe- Rheinhafen	HStM Karlsruhe
2	Gailingen	Rhein	—	—	Nebenzollamt Gailingen- Rheinbrücke	HStM Singen
3	Heidelberg	Neckar	26,5	Lauer am linken Ufer	Hauptsteueramt Heidelberg	HStM Heidelberg
4	Heidelberg (Neuenheim)	Neckar	26,3	Lauer am rechten Ufer	"	"
5	Hockenheim	Rhein	233,5	—	Steuereinneh- merei Ketsch	FA Schwesingen
6	Hockenheim	Rhein	233,7	—	"	"
7	Huttenheim	Rhein	—	—	Steuer- einnehmerei Rheinsheim	FA Bruchsal
8	Ziffersheim- Wintersdorf	Rhein	169,0	—	Steuer- einnehmerei Wintersdorf	FA Kastatt
9	Karlsruhe	Rhein	193,8	Hafen	Zollabfertigungs- stelle Rheinhafen	HStM Karlsruhe
10	Kehl (Dorf)	Rhein	123,7- 127,8	"	Zollamt Kehl	HStM Baden
11	Kehl	Rhein	123,4	—	"	"

Ordnungs- zahl	L a n d e s t e l l e			Nähere Bezeichnung	Hebestelle	Bezirkssteuerstelle, in deren Bezirk die Hebestelle liegt (HZA = Finanzamt, HZA = Haupt- steueramt, HZA = Hauptzoll- amt)
	Gemeinde	Wasser- straße	Kilo- meter- stelle			
12	Mannheim- Rheinau	Rhein	243,0- 246,0	Lhyffischer Hafen	Zollabfertigungs- stelle Rheinau	HZA Mannheim
13	Mannheim- Rheinau	Rhein	243,0- 246,0	Rheinauhafen	"	"
14	Mannheim Kammershof	Rhein	253,5- 253,7	—	Abfertigungs- stelle I	"
15	Mannheim	Rhein	254,5- 261,3	Rheinhafen	Abfertigungs- stelle 1, 2, 3, 4 und 8, jede für ihren Dienstbezirk	"
16	Mannheim	Rhein	254,5- 261,3	Mühlauhafen (Westufer)	Abfertigungs- stelle 4 und 8, jede für ihren Bezirk	"
17	Mannheim	Rhein	"	Mühlauhafen (Ostufers)	Abfertigungs- stelle 7, 9, 10 und 11, jede für ihren Dienstbezirk	"
18	Mannheim	Rhein	"	Alter Zollhafen und Ver- bindungskaual	Abfertigungs- stelle 5 und 6, jede für ihren Bezirk	"
19	Mannheim	Rhein	"	Binnenhafen	Abfertigungs- stelle 9	"

Ordnungs- ziffer	Landestelle			Nähere Bezeichnung	Hebestelle	Bezirkssteuerstelle, in deren Bezirk die Hebestelle liegt (KA = Finanzamt, HStA = Haupt- steueramt, HStA = Haupt- oll- amt)
	Gemeinde	Wasser- straße	Kilo- meter- stelle			
20	Mannheim	Neckar	0,0 4,25	Linkes Neckarufer	Abfertigungs- stelle 6 und 11, jede für ihren Dienstbezirk	HStA Mannheim
21	Mannheim	Neckar	4,25 5,0	Neckarvorland	Abfertigungs- stelle 6	"
22	Mannheim- Sandhofen	Rhein	261,3		Steuer- einnahmerei Sandhofen	"
23	Mannheim- Waldhof	Rhein	—		Abfertigungs- stelle 13	"
24	Mannheim- Waldhof	Rhein	—	Industrie- und Flößhafen	"	"
25	Oberhausen	Rhein	222,6		Steuer- einnahmerei Rheinhausen	FA Bruchsal
26	Lehnungen	Rhein	—		Nebenollamt Lehnungen	HStA Singen
27	Rheinau	Rhein	91,2		Steuer- einnahmerei Kappel	HStA Lahr
28	Bertheim	Main	157,0		Finanzamt Bertheim	FA Bertheim
29	Bertheim	Tauber	156,6	Tauberhafen		"

### III. Nichtöffentlicher Güterverkehr auf Eisenbahnen und Wasserstraßen.

#### § 3.

(1) Mit der Erhebung und Verwaltung der Abgabe werden die Hauptsteuerämter und Finanzämter für ihren Landessteuerbezirk betraut, das Hauptsteueramt Karlsruhe auch für den Bezirk des Finanzamts dieser Stadt, das Hauptzollamt Mannheim für den Bezirk des Finanzamts Mannheim. Das Zollamt Kehl wird für seinen Bezirk als besondere, dem Hauptsteueramt Baden unterstellte Hebestelle bestimmt. Diese Stellen erteilen auch die amtlichen Bescheinigungen nach § 12 Absatz 6 c der Ausführungsbestimmungen; für jede Bescheinigung wird eine Gebühr von 50 Pfennig erhoben.

(2) Mit der Erhebung der Abgabe für die Beförderung von Gütern auf dem Wasserwege zur Ausladung an einem nicht dem Betriebsunternehmer gehörigen Orte werden, soweit die Abgabe nicht im Wege des Abrechnungsverfahrens oder der Abfindung entrichtet wird, die in § 2 Absatz 2 und 3 dieser Verordnung genannten Stellen als örtliche Hebestellen betraut.

### IV. Güterverkehr auf Landwegen.

#### § 4.

Mit der Erhebung und Verwaltung der Abgabe werden die Hauptsteuerämter und Finanzämter für ihren Landessteuerbezirk betraut.

### V. Personen- und Gepäckverkehr.

#### a. Auf Eisenbahnen.

#### § 5.

(1) Mit der Erhebung und Verwaltung der Abgabe werden die Hauptsteuerämter und Finanzämter für ihren Landessteuerbezirk betraut, das Hauptsteueramt Karlsruhe auch für den Bezirk des Finanzamts dieser Stadt, das Hauptsteueramt Mannheim auch für den Bezirk des Finanzamts Mannheim.

(2) Gehören zum Verwaltungsbereich einer Abrechnungsstelle (Verkehrskontrolle), deren Sitz sich außerhalb Badens befindet, auf badischem Gebiet liegende Stationen, so ist zur Erhebung und Verwaltung der Abgabe, soweit nicht im einzelnen Fall eine andere Amtsstelle damit betraut wird, das Hauptsteueramt Karlsruhe zuständig.

#### b. Auf Wasserstraßen.

#### § 6.

(1) Mit der Erhebung und Verwaltung der Abgabe werden die Hauptsteuerämter und Finanzämter für ihren Landessteuerbezirk betraut, das Hauptsteueramt Karlsruhe auch für

den Bezirk des Finanzamts dieser Stadt, das Hauptzolllamt Mannheim für den Bezirk des Finanzamts Mannheim. Das Zollamt Kehl wird für seinen Bezirk als besondere, dem Hauptsteueramt Baden unterstellte Hebestelle bestimmt.

(2) Gehören zum Verwaltungsbereich eines Betriebsunternehmers, dessen Hauptniederlassung sich außerhalb Badens befindet, auf badischem Gebiet liegende Fahrkartenausgabestellen, so ist zur Erhebung und Verwaltung der Abgabe, soweit nicht im einzelnen Fall eine andere Amtsstelle damit betraut wird, das Hauptzolllamt Mannheim zuständig.

#### c. Auf Landwegen.

##### § 7.

(1) Mit der Erhebung und Verwaltung der Abgabe werden die Hauptsteuerämter und Finanzämter für ihren Landessteuerbezirk betraut.

(2) Gehören zum Verwaltungsbereich eines Betriebsunternehmers, dessen Hauptniederlassung sich außerhalb Badens befindet, auf badischem Gebiet liegende Fahrkartenausgabestellen, so ist zur Erhebung und Verwaltung der Abgabe, soweit nicht im einzelnen Fall eine andere Amtsstelle damit betraut wird, das Hauptsteueramt oder Finanzamt zuständig, in dessen Landessteuerbezirk die Ausgabestellen liegen.

#### d. Gemeinrechtliche Bestimmungen.

##### § 8.

Zur Abstempelung von Fahrausweisen (§ 63 der Ausführungsbestimmung) ist das Hauptsteueramt Karlsruhe zuständig; es ist auch ermächtigt, in den Fällen des § 66 Absatz 1 Satz 1 der Ausführungsbestimmungen die Abgabe zu erstatten.

### VI. Allgemeine Bestimmungen.

##### § 9.

(1) Oberbehörde ist die Zoll- und Steuerdirektion; sie erläßt die weiteren Vollzugsvorschriften.

(2) Die der obersten Landesfinanzbehörde vorbehaltenen Befugnisse werden, soweit dies nach den Ausführungsbestimmungen zulässig ist, der Oberbehörde übertragen.

Karlsruhe, den 4. März 1918.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.  
Rheinboldt.

Dr. Fejer.